

I. Name, Sitz und Zweck

1. **Name**

Unter dem Namen "Naturforschende Gesellschaft Oberwallis" (NfGO) besteht ein politisch, ideologisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB. Sie ist eine der kantonalen und regionalen Gesellschaften (KRG) der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (sc-nat).

2. **Sitz**

Die NfGO hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten

3. **Zweck**

Die NfGO verfolgt den Zweck, das Interesse an naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu wecken, das Verständnis für die Naturwissenschaften zu fördern und die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zu verbreiten.

4. **Mittel zur Erreichung der Ziele**

Um diese Ziele zu erreichen, organisiert die Gesellschaft

- a. Vorträge aus allen Gebieten der Naturwissenschaften,
- b. Naturwissenschaftlichen Exkursionen
- c. Veröffentlichung naturwissenschaftlicher Arbeiten
- d. Zusammenarbeit mit Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung

II. Mitgliedschaft

5. **Mitgliedschaft**

Als Mitglied der NfGO kann aufgenommen werden, wer den Zweckparagrafen anerkennt. Die NfGO besteht aus Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Kollektivmitgliedern

6. **Beitritt**

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten zuhänden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme berät und entscheidet der Vorstand.

7. **Rechte**

Die Mitglieder geniessen im Allgemeinen freien eintritt

zu allen Veranstaltungen, soweit die NfGO alleinige Veranstalterin ist.

8. Austritt und Ausschluss

Mitglieder, die aus der NfGO auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt nach dreimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrages. Mitglieder, die den Interessen der NfGO zuwiderhandeln, können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden

III. Organisation

9. Organe

Die Organe der NfGO sind

- a. Die Organe der NfGO sind:
- b. Die Mitgliederversammlung,
- c. Der Vorstand,
- d. Die Revisoren,
- e. Die Kommissionen

10. Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NfGO

- b. Einberufung

Sie wird mindestens einmal im Jahr mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

- c. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Änderung der Statuten,
- g. Auflösung des Vereins.

- d. Obligatorische Traktanden

- a. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- b. Vorlage des Jahresberichtes,

- c. Vorlage des Kassaberichtes,
- d. Bericht der Rechnungsrevisoren,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages,
- g. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren im dreijährigen Turnus,
- h. Eventuelle Ersatzwahlen,
- i. Varia

11. **Der Vorstand**

- a. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit aus verschiedenen naturwissenschaftlichen Richtungen stammen.

- b. Konstitution
- c. Unter Vorbehalt von Art. 10 konstituiert er sich selbst.
- d. Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt die Geschäfte, die nicht in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

12. **Die Rechnungsrevisoren**

- a. Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- b. Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Kassaführung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

13. **Kommissionen**

Zur Entlastung des Vorstandes können zur Ausführung bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellt werden.

IV. Beiträge

14. **Jahresbeitrag**

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

v. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

15. **Statutenänderungen**

Eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abänderungsanträge sind an einer Mitgliederversammlung vorzubringen und an der nächsten Mitgliederversammlung wird darüber abgestimmt. Die Annahme erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

16. **Auflösung des Vereins**

Ein Auflösungsantrag ist an einer Mitgliederversammlung vorzubringen und an der nächsten Mitgliederversammlung wird darüber abgestimmt. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beistimmen. Im Falle einer Auflösung bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung des Gesellschaftsvermögens. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vermögen.

VI. Schlussbestimmungen

17. **Inkrafttreten**

Die vorliegend, geänderten Statuten treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28.2.2013 in Kraft.

Die Präsident:

Paul Hanselmann

Der Aktuar:

Brigitte Wolf